



Aktenzeichen: 131-9/29/2019/ost

Übelbach, 18.12.2019

Gegenstand: **Baubehördliche Bewilligung**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 14.11.2019 hat Katzbauer-Rappold Margarete, Notbergstraße 24, 8124 Übelbach gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. **um die Erteilung der Baubewilligung** zwecks

Errichtung einer Maschinenhütte

auf dem Grundstück Nr.: **466**, KG: **Übelbach Land**, EZ: **18** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 09.01.2020, um ca. 09:00 Uhr

an Ort und Stelle (Notbergstraße 24)

anberaunt.

Verhandlungsleiter: Mag. Maximilian Ostermayer

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer
Anrainer

Margarete Katzbauer-Rappold, Notbergstraße 24, 8124 Übelbach, RsB
Margarete Katzbauer-Rappold, Notbergstraße 24, 8124 Übelbach, RsB
Öffentliches Gut (Straßen und Wege) - Marktgemeinde Übelbach, Alter
Markt 64, 8124 Übelbach im Hause

Verhandlungsleiter
Bausachverständiger
Verfasser d.
Projektunterlagen

Mag. Maximilian Ostermayer, Alter Markt 64, 8124 Übelbach im Hause
Landgraf Adolf Ing, Waldweg 8, 8063 Hart-Purgstall per Mail
Zarnhofer Holzbau GmbH, Laufnitzdorf 210, 8130 Frohnleiten per Mail

Für den Bürgermeister:



Maximilian Ostermayer



Aktenzeichen: 131-9/30/2019/ost

Übelbach, 18.12.2019

Gegenstand: **Baubehördliche Bewilligung**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 10.12.2019 hat Brandt Walter, Notbergstraße 15, 8124 Übelbach gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. **um die Erteilung der Baubewilligung** zwecks

Errichtung einer Liegehalle für Rinder

auf dem Grundstück(en) Nr.: **.148/2**, KG: **Übelbach Land**, EZ: **11** u. Nr.: **770**, KG: **Übelbach Land**, EZ: **11** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 09.01.2020, um ca. 10:00 Uhr

an Ort und Stelle ()

anberaamt.

Verhandlungsleiter:

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer

Walter Brandt, Notbergstraße 15, 8124 Übelbach

Für den Bürgermeister:

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'M. Ostermayer', written over a circular official seal. The seal contains the text 'Gemeinde Übelbach' and a central emblem.

Maximilian Ostermayer



Aktenzeichen: 131-9/32/2019/ost

Übelbach, 18.12.2019

Gegenstand: **Baubehördliche Bewilligung**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 15.10.2019 hat Schimek Kajetan, Cäcilienweg 6, 8122 Deutschfeistritz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. **um die Erteilung der Baubewilligung** zwecks

Teilabbruch, Um- und Zubau an einem nicht ständig bewohnten landwirtschaftlichen Gebäude im Freiland

auf dem Grundstück(en) Nr.: .116, KG: **Neuhof**, EZ: **3** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 09.01.2020, um ca. 11:30 Uhr

an Ort und Stelle

anberaamt.

Verhandlungsleiter: Mag. Maximilian Ostermayer

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer

Kajetan Schimek, Cäcilienweg 6, 8122 Deutschfeistritz

Für den Bürgermeister:

The image shows a handwritten signature in blue ink over a circular official seal. The seal contains the text 'Municipalität Deutschfeistritz' and a central emblem. The signature appears to be 'Maximilian Ostermayer'.

Maximilian Ostermayer



Aktenzeichen: 131-9/33/2019/ost

Übelbach, 18.12.2019

Gegenstand: **Baubehördliche Bewilligung**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 15.10.2019 haben Grossauer Franz, Kalvarienbergstraße 121, 8020 Graz u. Grossauer Herta, Kalvarienbergstraße 121, 8020 Graz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. **um die Erteilung der Baubewilligung** zwecks

Zubau Veranda, Gaupenerweiterung im Dachgeschoss, neue Balkone an der West- und Südseite, Errichtung einer PV Anlage am Dach der Garagenhallen - Grossauer - Pastner

auf dem Grundstück Nr.: **941/2**, KG: **Übelbach Markt**, EZ: **323** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 09.01.2020, um ca. 13:30 Uhr

an Ort und Stelle (Pastner 110)

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Mag. Maximilian Ostermayer

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.



Aktenzeichen: 131-9/34/2019/ost

Übelbach, 18.12.2019

Gegenstand: **Baubehördliche Bewilligung**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 15.10.2019 hat GROSSAUER Tourismus & Beherbergung GmbH (474358k), Kalvarienbergstraße 121, 8020 Graz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. **um die Erteilung der Baubewilligung** zwecks

Neubau einer Gaube im Fitnessraum

auf dem Grundstück Nr.: **3, KG: Übelbach Markt, EZ: 22** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 09.01.2020, um ca. 13:45 Uhr

an Ort und Stelle (Gleinalmstraße 20)

anberaunt.

Verhandlungsleiter: Mag. Maximilian Ostermayer

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.



Marktgemeinde Übelbach
Politischer Bezirk: Graz-Umgebung
Alter Markt 64, 8124 Übelbach
Tel: 03125/2261, Fax: 03125/2261-28
E-Mail: gde@uebelbach.gv.at

Aktenzeichen: 131-9/31/2019/ost

Übelbach, 18.12.2019

Gegenstand: **Baubehördliche Bewilligung**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 02.12.2019 haben Srienz Siegfried, Am Sonnenhang 262/5, 8124 Übelbach u. Knapp Kathrin, Am Sonnenhang 262/5, 8124 Übelbach gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. **um die Erteilung der Baubewilligung** zwecks

Neubau eines Einfamilienhauses mit Terrassenüberdachung, einem Lager, einem überdachten Stellplatz, einer Einfriedung und Geländeänderung

auf dem Grundstück(en) Nr.: **726/5**, KG: **Übelbach Land**, EZ: **406** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Donnerstag, den 09.01.2020, um ca. 14:45 Uhr
an Ort und Stelle (Pulverwerksiedlung 234)**

anberaamt.

Verhandlungsleiter: Mag. Maximilian Ostermayer

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.